Ragniter Kreisblatt.

Nro. 30. Donnerstag, den 23. Juli **1885.**

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf pro 1885 betreffend.

Regierungsbezirk Gumbinnen.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise 3 und ausnahmsweise 4 Jahren, sind im Bereich der Königlichen Regierung zu Gumbinnen für dieses Jahr, nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 27.	Juli	Kraupischken,	den 22.	August	Lasdehnen,
„ 1.	August	Schirwindt,	„ 24.	„	Ragnit,
„ 10.	„	Rhein,	„ 25.	„	Lyck,
„ 12.	„	Arys,	„ 26.	„	Marggrabowa,
„ 12.	„	Grünweitschen,	„ 26.	„	Stonischken,
„ 14.	„	Gumbinnen,	„ 27.	„	Heydekrug,
„ 15.	„	Kussen,	„ 27.	„	Widmitnen,
„ 21.	„	Stallupönen,	„ 28.	„	Lötzen,
„ 21.	„	Johannisburg,	„ 28.	„	Kaukehmen,
„ 22.	„	Bialla,	„ 29.	„	Tilsit.

Die Märkte in Schirwindt, Arys, Lasdehnen und Heydekrug beginnen nicht um 8, sondern um 9 Uhr Vormittags.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden — mit Ausnahme derjenigen, von Kraupischken, Schirwindt, Kussen, Lasdehnen, Ragnit, Stonischken, Heydekrug, Kaukehmen und Tilsit — zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den vorbenannten 13 Märkten werden dagegen ersucht, die erkauften Pferde in das ihnen von der Kommission namhaft zu machende, nahe belegene Remonte-Depot auf eigene Kosten und Gefahr einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe in gesundem Zustande, den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurück zu nehmen, ebenso Krippensetzer, welche sich innerhalb der ersten 28 Tage nach Einlieferung in den Depots mit diesem Fehler behaftet zeigen.

Außerdem sind solche Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten derselben vorgestellt werden, vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen starken Strängen von Hanf, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine mitgebracht werden, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu coupiren oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, im April 1885.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. Freiherr v. Troschke. Graf v. Klinkowstroem.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amts.

In neuerer Zeit sind verschiedentlich gefälschte Ursprungs-Atteste auf Grund deren Rindvieh zum Verkaufe gekommen, ermittelt worden.

Dies veranlaßt mich, die Herren Amtsvorsteher, Gemeindevorsteher (in ihrer Eigenschaft als Vieh-Revisoren) und Gensdarme anzuweisen, sich die Prüfung der Ursprungs-Atteste in sorgfältigster Weise angelegen sein zu lassen und nichts zu verabsäumen, was zur Ermittelung der Thäter von Fälschungen zu führen geeignet ist.

Ferner beauftrage ich die Gemeindevorsteher, die in ihren Ortschaften wohnenden Viehbesitzer noch ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß jede Aenderung der Ursprungs-Atteste, auch die geringste, unzulässig ist und daß, wenn dennoch dagegen gehandelt werden sollte, für sie die unangenehmsten Folgen daraus entstehen könnten.

Auch werden die Gemeindevorsteher beziehungsweise Schöffen hiemit angewiesen, die von hier zu erbittenden Formulare zu den Ursprungs-Attesten stets **unter Verschluß** aufzubewahren.

Ragnit, den 18. Juli 1885.

Der Königliche Landrath.

Der russische Unterthan, Losmann Jons Urbantat, früher in Gr. Lenkeninken hiesigen Kreises wohnhaft, welcher aus Preußen nach Rußland ausgewiesen ist, weil er sich hier als lästig erwiesen hatte, hält sich zeitweise unerlaubt wieder im hiesigen Kreise auf und ist zuletzt in Baltupönen angetroffen, von wo er sich aber auch wieder entfernt hat.

Die Polizei-Behörden und Gendarme werden veranlaßt, nach dem ꝛc. Urbantat Ermittelungen anzustellen und ihn im Betretungsfalle dem zuständigen Herrn Amtsvorsteher zuführen zu lassen, welcher ersucht wird, wegen der gerichtlichen Bestrafung bezüglich verbotswidriger Rückkehr und demnächsten erneuten Ausweisung des Genannten sogleich das Erforderliche zu veranlassen, auch vom Geschehenen mir Anzeige zu machen.

Ragnit, den 11. Juli 1885.

Der Königliche Landrath.